

Allgemeines zur Patientenverfügung

PatientInnen haben das Recht informiert zu werden und eine medizinische Behandlung abzulehnen.

Damit der Wille der Patienten auch dann in Entscheidungen einbezogen wird, wenn sie nicht mehr einwilligungsfähig (z.B.: verwirrt, bewusstlos, ...) sind, können sie in der Patientenverfügung niederschreiben, was sie in welcher Situation nicht wollen (z.B.: Künstliche Ernährung,...).

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.“ (§ 2 PatVG)

Im Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) wird zwischen verbindlichen Patientenverfügungen und solchen, die trotzdem bei der Ermittlung des Willens der Patientin/des Patienten zugrunde zu legen sind, unterschieden.

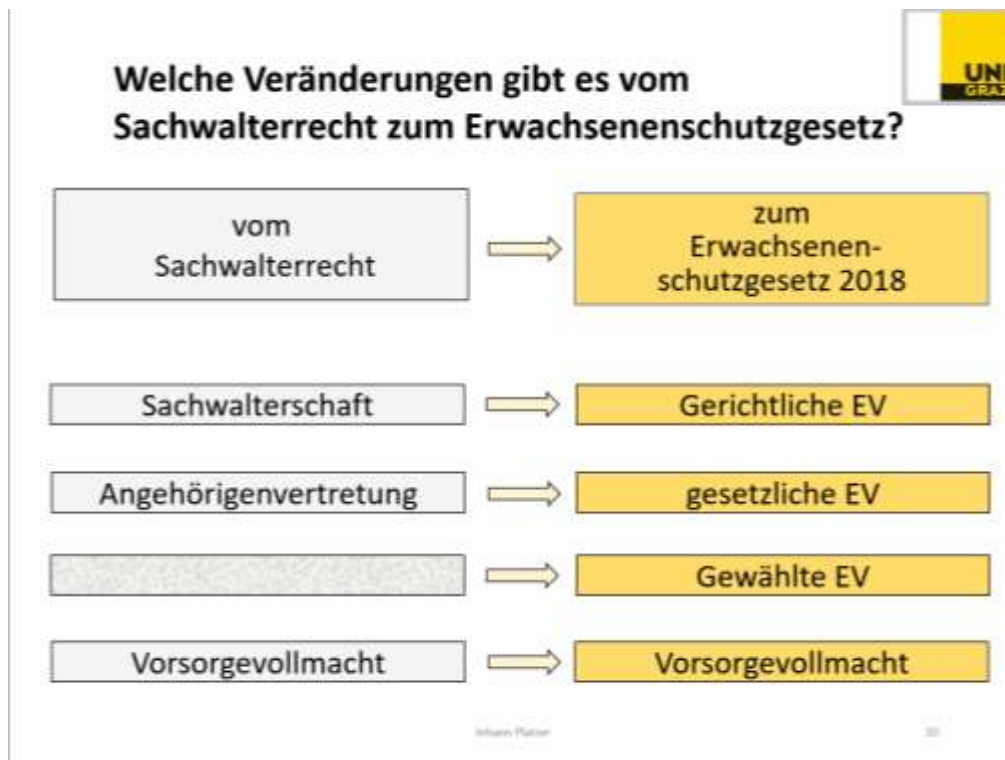
Wichtig: Je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind, umso stärker wird sie in die Entscheidung einbezogen. Auch wenn eine Patientenverfügung nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt, ist sie für eine Entscheidung hilfreich und wird verwendet.

In einer Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Außerdem muss aus der Patientenverfügung hervorgehen, dass die Patientin/der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt.

Die Ärztin/der Arzt muss sich in der Regel an diese Patientenverfügung halten.

(Zitiert nach: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/3.html>)

Allgemeines zur Vorsorgevollmacht und zum neuen Erwachsenenschutzrecht



Mit einer Vorsorgevollmacht kann man für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit und/oder Äußerungsfähigkeit eine vertraute Person zum Stellvertreter in bestimmten Angelegenheiten (einschließlich Gesundheitsangelegenheiten) bestellen. Der Vorsorgebevollmächtigte kann dann ohne Genehmigung des Gerichtes tätig werden.

Die Vorsorgevollmacht kann folgende Angelegenheiten umfassen:

- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Wohnungs- und Aufenthaltsangelegenheiten, zum Beispiel Umzug in eine behindertengerechte Wohnung oder ein Senioren-/Pfleheim
- Gesundheitsangelegenheiten
- Finanzielle und Vermögensangelegenheiten, zum Beispiel Verfügung über Liegenschaften und Sparguthaben etc.

Für den Fall, dass Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit verlieren und keinen Bevollmächtigten oder keine Erwachsenenvertretung festgelegt haben, kann eine gesetzliche Erwachsenenvertretung eingerichtet werden. In diesem Fall können sehr viele Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Haushaltsführung, das Organisieren von Pflegeleistungen oder die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen auch nahe Angehörige für Sie wahrnehmen.

Als letzte Möglichkeit besteht die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Diese kommt erst dann zum Einsatz, wenn keine andere Regelungen wie z.B. gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgebevollmächtigte bestehen.



(Zitiert nach: <https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/patientenanwaltschaft/vorsorge/vorsorgevollmacht.html>)

Beratungen zum Thema Patientenverfügungen und Vorsorgevollmacht

Der **Hospizverein Steiermark** bietet kostenlose Beratungsgespräche zum Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht mit Dr. med. Trautgundis Kaiba und Dr. med. Petra Wagner an.

Telefonische Vereinbarung unter: 0316-391570-0

Weiterführende Internetseiten:

Auf der Homepage oesterreich.gv.at finden Sie Grundsätzliches und weitere Informationen rund um das Thema Patientenverfügung. Hier finden Sie auch das Formular zur Patientenverfügung.

Mit folgenden Links gelangen Sie auf die Seite:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/3.html>

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/patientenanwaltschaft/pdf/patientenverfuegung-bf.pdf>

Auf der Homepage der Steiermärkischen Ärztekammer können Sie ebenso weitere Informationen einholen:
<https://www.aekstmk.or.at/292>

Auf der Homepage der steirischen Rechtsanwälte finden Sie Rechtsanwälte, die Beratung zur Patientenverfügung anbieten: <https://www.rakstmk.at/cms/index.php?id=20>

Die Österreichische Notariatskammer bietet ebenfalls online Informationen zum Thema Patientenverfügung: <https://www.notar.at/de/dienstleistungen/patientenverfuegung/>

Einen Ratgeber zur Patientenverfügung können Sie unter folgendem Link ansehen:

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/patientenanwaltschaft/pdf/ratgeber-patientenverfuegung-bf.pdf>

Unterlage zur Veranstaltung: Selbstbestimmung bis zum Lebensende? ein Infoabend rund um das Thema „Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht“ mit Mag. Dr. Johann Platzer



UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



gefördert vom
GESUNDHEITSFONDS
STIEIERMARK

akzente
OR

„Gemeinsam Gesundheit gestalten“

- ist ein Projekt zur Regionalen Entwicklung für altersgerechte Gesundheitsversorgung
Dabei entwickeln ältere Menschen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitssystems innovative
Produkte und Medien zur Gesundheitsförderung älterer Menschen.

Weiter Informationen finden Sie unter: www.akzente.or.at/projekte/gesundheit